6. Bewilligungszeitraum

6.1

Die Zusatzförderung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren bewilligt (= Bewilligungszeitraum).

6.2

Der Bewilligungszeitraum beginnt bei **erstmaliger** Antragstellung

a) ab Beginn des Mietverhältnisses laut Mietvertrag,

b) frühestens am Ersten des Monats der Antragstellung.

6.3

Der Bewilligungszeitraum beginnt bei einem **Wiederholungsantrag**

a) nach Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraums,

b) frühestens am Ersten des Monats der erneuten Antragstellung.

6.4

Der Bewilligungszeitraum beginnt bei einer **Anzeige nach Nr. 8.2**, die zu einer Anpassung der Zusatzförderung zugunsten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 8.3) führt

a) am Ersten des Monats, der auf das – die Anzeige begründende – Ereignis folgt;

b) frühestens am Ersten des Monats der Anzeige.

6.5

Der Bewilligungszeitraum **endet**

a) nach Ablauf von zwei Jahren

b) am letzten Tag des Monats, welcher dem Beginn des Bewilligungszeitraums nach Nr. 6.4 vorangeht.